



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 11/2005 - 12. Jahrgang

06. Dezember 2005

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung
- ❖ Abwasserabgabensatzung für Kleineinleiter der Stadt Sassnitz
- ❖ Freiwilliger Landtausch „Steinförde I“, Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Nordvorpommern und Rügen - Tauschbeschluss



Öffentliche Bekanntmachung Tauschbeschluss Freiwilliger Landtausch „Steinförde I“

Gemeinden: Blumenholz, Feldberger Seenlandschaft, Grabow-Below, Groß Dratow, Grünow, Kargow, Klein Vielen, Kratzeburg, Massow, Melz, Mirow, Remplin, Roggentin, Saal, Sagard, Sassnitz, Trent, Ummanz, Wesenberg, Wokuhl-Dabelow und Zingst

Landkreise: Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Nordvorpommern und Rügen

AZ: 20h/5433.21/Steinförde I/Land MV/BVVG

1. Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der geltenden Fassung angeordnet und durchgeführt.

2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegt das nachfolgende Flurstück:

Stadt: Sassnitz
Gemarkung: Lancken
Flur: 10
Flurstück: 16/10

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt nach dem Liegenschaftskataster 28,7071 ha.

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Bei den Tauschpartnern besteht Übereinstimmung bezüglich der Tauschfläche und deren Werte. Der Tausch dient den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben.

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Landwirtschaft Altentreptow, Brunnenstraße 6, 17087 Altentreptow, einzulegen.

Altentreptow, den 17.11.2005
Amt für Landwirtschaft Altentreptow
– Flurneuordnungsbehörde –
Im Auftrag

Beisheim



Satzung der Stadt Sassnitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwasserabgabensatzung für Kleineinleiter)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1998

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Änderungssatzung vom 06.07.1998
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V vom 22.02.1994 S. 249), geändert durch 1. ÄndG KV M-V vom 13.11.1995 (GVBl. S. 537) i.V.m. §§ 1, 6 KAG vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V vom 16.06.1993 S. 521) und dem § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V vom 21.04.1993 S.243) beschließt die Stadtvertreterversammlung in ihrer Sitzung am 17.11.1997 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:
geändert durch: **Artikelsatzung vom 18. Januar 2002 – Artikel 12** (Beschluss Nr. 96-09/01 STV)

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgaben für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleitet, erhebt die Stadt Sassnitz eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage

den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabreinigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigten erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab 01.01.1997 **35,79 Euro** jährlich.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Sassnitz schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentümerwechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderungen folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen §17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (Leichtfertige Abgabekürzung und Abgabengefährdung) angesehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

D. Holtz
Bürgermeister



Beschlüsse

Im öffentlichen Teil der außerplanmäßigen Sitzung am 29. August 2005 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 53-05/05 STV „Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.184,93 € zur Begleichung der Gerichtskosten an die Klägerin aus dem Rechtsstreit Bürgerschaftsanerkennnis Stadt Sassnitz ./ NRW-Bank“

Die Stadtvertretung gibt nachträglich ihre Zustimmung zur fristgemäßen Begleichung (Termin: 07.07.2005) der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.184,93 €

Beschlussvorlage Nr. 55-05/05 STV „Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe in der HHST 60000/65500 in Höhe von 1.700 € zur Begleichung der Gerichtskosten an die Beigeladene der Beklagten aus dem Rechtsstreit mit dem Bergamt Stralsund wegen Bergrecht im Bewilligungsfeld Goldberg“

Die Stadtvertretung gibt nachträglich ihre Zustimmung zur fristgemäßen Begleichung der überplanmäßigen Ausgabe zum 04.07.2005 in Höhe von 1.683,31 €

Beschlussvorlage Nr. 56-05/05 STV „Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.573,37 € zur Begleichung der Gerichtskosten (II. Instanz) an die Streithelferin der Klägerin aus dem Rechtsstreit Bürgerschaftsanerkennnis Stadt Sassnitz ./ DKB AG“

Die Stadtvertretung gibt nachträglich aufgrund der Einhaltung des Zahlungstermins ihre Zustimmung zur Begleichung der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.573,37 €

Beschlussvorlage Nr. 60-05/05 STV „Grundsatzbeschluss zum Bericht des Beraters

zur Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft“ - (Bericht bereits zugestellt)
Der Bericht des Beraters ist Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes, zu beschließen in einer Stadtvertreterversammlung im August.

Darauf aufbauend sind der 1. Nachtragshaushalt 2005 und der Haushalt 2006 und Folgejahre zu erarbeiten.

Beschlussvorlage Nr. 63-05/05 STV „Beschluss über ein Haushaltssicherungskonzept der Stadt Sassnitz“

Das Haushaltssicherungskonzept mit den festgelegten Maßnahmen und den dargelegten Erläuterungen zur notwendigen Vorgehensweise im festgelegten Zeitrahmen wird als Bestandteil des Haushaltes der Stadt beschlossen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und dem Innenministerium des Landes M-V bis zum 31.08.2005 zuzuleiten.

Das Haushaltssicherungskonzept 2005 ist bis zur Herstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft jährlich zu überarbeiten und abzurechnen.

Beschluss Nr. 69-05/05 STV der Stadtvertretung der Stadt Sassnitz über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wärmeversorgung Rügen GmbH vom 29. August 2005

Artikel 1

Der § 2 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Erzeugung, Fortleitung und der Vertrieb von Wärme- und Elektroenergie einschließlich der dazu erforderlichen Energieträger, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung und Pflege der zu diesem Zweck notwendigen technischen Anlagen, die Ausführung von Reparaturen an Abnehmeranlagen und Anlagen anderer Auftraggeber sowie die Durchführung von Leistungen im Rahmen eines Facility-Managements.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, auch die Geschäftsführung und die persönliche Haftung in Kommanditgesellschaften zu übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Artikel 2

Der § 3 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 450.000,00 € (in Worten: vierhundertfünfzigtausend Euro).

2. Von diesem Stammkapital übernimmt die Stadt Sassnitz eine Stammeinlage von 450.000,00 € (100%)

Artikel 3

In § 5 des Gesellschaftsvertrages wird unter Ziffer 6 der Buchstabe f wie folgt neu gefasst:

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

f) Vornahme von Investitionen, soweit 75.000,00 € im Einzelfall oder 255.000,00 € im Geschäftsjahr überschritten werden.



Im öffentlichen Teil der 5. Sitzung am 12. September 2005 und der Fortführung am 26. September 2005 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Wahl des 1. Stellv. des Bürgermeisters:

Frau Vera Wilke (Leiterin Ordnung- und Hafenamts) wird zur 1. Stellvertreterin gewählt und durch den Bürgermeister zur Ehrenbeamtin auf Zeit ernannt.

Wahl des 2. Stellver. des Bürgermeisters:

Frau Gabriele Thiele (Leiterin Hauptamt) wird zur 2. Stellvertreterin gewählt und durch den Bürgermeister zur Ehrenbeamtin auf Zeit ernannt.

Änderungen in den Fachausschüssen

Herr Horst Meusel wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für städtebauliche Sanierungsvorhaben berufen.

Herr Manfred Eckert wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Vorhaben und Umwelt berufen.

Beschlussvorlage Nr. 44-05/05 STV „Beschluss über den Entwurf des B-Planes Nr. 10.1, Sondergebiet Stadthafen – östlicher Teil“

Beschluss zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplans wird gebilligt. Der Planentwurf mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und andere Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Beschlussvorlage Nr. 54-05/05 STV

„Verbesserung des Tourismusklimas in der Region Vorpommern – Sassnitz eine Stadt der Servicequalität“

Der „Die Region Vorpommern e.V.“ führt ein Projekt durch, das zur Verbesserung der Servicequalität beitragen soll. Das inhaltliche Ziel ist, die Stadt Sassnitz noch attraktiver für Einwohner sowie Touristen zu gestalten. Dafür ist die weitere Entwicklung der Servicebereitschaft in der Stadt unerlässlich, um zur Stärkung der Positionen des Handels, der Gastronomie und anderen Dienstleistern sowie die Zusammenführung öffentlicher und privater Interessen beizutragen. Dazu werden im September 2005 durch den „Der Region Vorpommern e. V.“ Seminare durchgeführt, in denen Dienstleister geschult, geprüft und mit dem Qualitätssiegel zertifiziert werden. Das Projekt

wurde bereits dem Gewerbeverein und dem Wirtschaftsausschuss der Stadt vorgestellt.

Beschlussvorlage Nr. 59-05/05 STV „Festlegung von Bereichen für die verbraucherrelevanten Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs“

Das Einzelhandelskonzept in der aktualisierten Fassung von 15.02.2005 wird durch Ausweisung der entsprechenden Versorgungsbereiche fortgeschrieben. Gemäß § 2 Abs. 5 des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Sassnitz und der Fa „Lidl“ vom 07.09.2004/20.09.2004, wird der Vorhabensträger die aufgrund von Forderungen der Träger öffentlicher Belange oder Rechtsvorschriften notwendiger Leistungen auf eigene Kosten beauftragten sowie erforderlichen Sondergutachten erstellen lassen.

Beschlussvorlage Nr. 61-05/05 STV „Aufhebung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses sowie des Satzungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 13, Gutshof Lancken“

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (Beschluss Nr. 42-05/97 STV vom 16.06.1997) und der Satzungsbeschluss (Beschluss Nr. 02-01/98 STV vom 26.01.1998) werden aufgehoben.

Die Träger öffentlicher Belange und der Landkreis als Untere Rechtsaufsichtsbehörde sind davon in Kenntnis zu setzen.

Beschlussvorlage Nr. 62-05/05 STV „B-Plan Nr. 24, Golfplatz Sassnitz-Mukran – Abwägung der eingegangenen Stellungnahme“

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden entsprechend der Abwägung berücksichtigt.

Die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Stellungnahmen abgegeben haben, sind vom Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.

Beschlussvorlage Nr. 72-05/05 STV „Beitritt der Stadt Sassnitz zur Millenniums-Erklärung der Kommunen.“

Der Bürgermeister und die Stadtvertretervorsteherin werden beauftragt, die Millenniums-Erklärung der Kommunen vom 10.06.2005 zu unterzeichnen.



Im nichtöffentlichen Teil der 5. Sitzung am 12. September 2005 und der Fortführung am 26. September 2005 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 48-05/05 STV „Verkauf des Grundstücks Dargaster Straße 1 f“

Die Stadtvertretung beschließt, das Grundstück „Dargaster Straße 1 f“.

Der Verkauf erfolgte zum aktuellen Verkehrswert. Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch die Erwerber zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 49-05/05 STV „Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Lancken, Flur 8, an die Wärmeversorgung Rügen GmbH“

Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf des Flurstückes 70 und einer Teilfläche des Flurstückes 67 der Gemarkung Lancken, Flur 8, an die Wärmeversorgung Rügen GmbH in einer Größe von ca. 2000 m² zu.

Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert, der durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln ist.

Vermessungs-, Notar-, Gutachter- und Grundbuchkosten sind von der Wärmeversorgung Rügen GmbH zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Kauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 50-05/05 STV „Verkauf von Grund und Boden in der Litauischen Straße an die Wärmeversorgung Rügen GmbH“

Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 162/15 der Gemarkung Lancken, Flur 5, an die Wärmeversorgung Rügen GmbH in einer Größe von ca. 3000 m² zu.

Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert, der durch einen öffentlichen bestellten Sachverständigen zu ermitteln ist.

Gutachter-, Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten sind von der Wärmeversorgung Rügen GmbH zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Kauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 51-05/05 STV „Verkauf des Grundstückes R.-Luxemburg-Straße 3 b“

Das Grundstück, belegen in der Gemarkung Sassnitz, Flur 2, Flurstück 19 mit 137 m² verkauft.

Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert in Höhe von 8.600,00 € (Bodenwert).

Notar-, Gutachter-, und Grundbuchkosten sind durch die Erwerber zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 52-05/05 STV „Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks, Weddingstraße 41 a“

Die Stadtvertretung beschließt, eine Teilfläche von ca. 220 m² des Grundstücks Weddingstraße 41 a, belegen in der Gemarkung Sassnitz, Flur 3, Flurstück 20/7, zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.

Vermessungs-, Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind von den Käufern zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Kauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 57-05/05 STV „Verkauf des Grundstückes Dubnitz 14 c“

Die Stadtvertretung beschließt, das Grundstück „Dubnitz 14 c“, belegen in der Gemarkung Dubnitz, Flur 1, Flurstück 59 mit 2.164 m², nicht zu verkaufen.

Beschlussvorlage Nr. 58-05/05 STV „Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Arkonastraße 5 a“

Die Stadtvertretung beschließt, eine Teilfläche von 129 m² des Grundstückes „Arkonastraße 5 a“, belegen in der Gemarkung Lancken, Flur 8, Flurstück 59/32, dem Käufer des Grundstücks „Arkonastraße 5“ zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert. Vermessungs-, Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Kauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 66-05/05 STV „Verkauf von Grund und Boden zur Komplettierung des Grundstückes Hauptstraße 52“

Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf der Flurstücke 72/1 und 72/3, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, an die Städtische Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH, in Größe von insgesamt 54 m² zu.

Der Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert, der durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln ist.

Gutachter-, Notar-, und Grundbuchkosten sind von der Städtischen Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 67-05/05 STV „Verkauf von Grund und Boden im Karl-Liebnecht-Ring an die Städtische Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH (WoGeSa)“

Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf der Flurstück 9/7; 9/8, Gemarkung Sassnitz, Flur 2, an die Städtische Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH, in Größe von 137 m² zu.

Der Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert, der durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln ist.

Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind von der Städtischen Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichtete Maßnahme einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 73-05/05 STV

„Ermächtigung der Stadtvertreter Herr Lau und Herr Kraffzik nach § 72 KV M-V – Kreditaufnahme WoGeSa mbH.“

Die Stadtvertreter Herr Lau und Herr Kraffzik werden nach § 72 KV M-V ermächtigt, der Aufnahme von Landesdarlehen in Höhe von insgesamt 1.176 TEUR und einen KfW-Kredit in Höhe von 470 TEUR zuzustimmen.



Im öffentlichen Teil der 6. Sitzung am 24. Oktober 2005 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 74-06/05 STV „Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2005“

Auf der Grundlage der im 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 vorgenommenen Veränderungen von Haushaltsansätzen werden im Verwaltungshaushalt die Einnahmen/Ausgaben jeweils um 2.353.700 € erhöht; es ist ein Haushaltsansatz von 12.695.300 € festgesetzt worden. Im Vermögenshaushalt werden die Einnahmen/Ausgaben um jeweils 5.536.600 € erhöht und betragen nunmehr 10.276.500 €. Die Kreditaufnahme zum Zwecke der Umschuldung Darlehen wird mit 328,5 T€ und zum Zwecke der Umschuldung der Liquiditätshilfe vom Land zur Bürgschaftsschuld mit 3.100.000 € veranschlagt. Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage wird von 283.900 € auf 36.300 € minimiert.

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 werden die Hebesätze bei der Grundsteuer A von 250 auf 255 v. H. und bei der Grundsteuer B nach qm Wohnfläche und Stellplatz prozentual neu überrechnet. Aufgrund von Strukturveränderungen in den Ämtern der Verwaltung sind die Deckungsringe neu zugeordnet worden.

Beschlussvorlage Nr. 81-06/05 STV „Förderungsantrag zum Programmjahr 2006 der Städtebauförderung – Sanierungsgebiet Altstadt“

Das Antragsvolumen für die Städtebauförderung Sanierungsgebiet Altstadt für das Programmjahr 2006 von 400 T€ (mit den kassenwirksamen Haushaltsjahren 2006 - 2010) und des sich daraus ergebenden Eigenanteils von 80 T€ werden bestätigt.

Der Sanierungsträger wird beauftragt, auf dieser Basis und der konkreten Antragsbewilligung die einzelnen Sanierungsmaßnahmen im Maßnahmenprogramm 2006 zusammenzufassen, weiter vorzubereiten und durchzuführen.

Beschlussvorlage Nr. 82-06/05 STV „Förderungsantrag zum Programmjahr 2006 der Städtebauförderung – Sanierungsgebiet Stadthafen“

Das Antragsvolumen für die Städtebauförderung Sanierungsgebiet Stadthafen für das Programmjahr 2006 von 700 T€ (mit den kassenwirksamen Haushaltsjahren 2006 - 2010) und des sich daraus ergebende Eigenanteils von 140 T€ werden bestätigt.

Der Sanierungsträger wird beauftragt, auf dieser Basis und der konkreten Antragsbewilligung die einzelnen Sanierungsmaßnahmen im Maßnahmenprogramm 2006 zusammenzufassen, weiter vorzubereiten und durchzuführen.

Beschlussvorlage Nr. 86-06/05 STV „Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Einzelmaßnahme Bergstraße 22“

Für die Modernisierung und Instandsetzung des Objektes Berstraße 22 werden zur Deckung der Finanzierungslücke Städtebaufördermittel in Höhe von 500.000 € als Zuschuss gewährt.

Der Sanierungsträger GSOM wird angewiesen, die förderrechtlichen Grundlagen für die Bereitstellung der Fördermittel zu schaffen.

Beschlussvorlage Nr. 87-06/05 STV „Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Einzelmaßnahme Rosenstraße“

Für die Modernisierung und Instandsetzung des Objektes Rosenstraße 12 werden zur Deckung der Finanzlücke Städtebaufördermittel in Höhe von 801.867 € als Zuschuss gewährt. Die Förderung wird auf diese Summe begrenzt. Hiervon werden vorab 220.000 € für die Sicherungsmaßnahme bereitgestellt.

Falls die beantragten Mittel in Höhe von 240.000 € aus der GA („Tourismusförderung“) nicht bewilligt werden, sind diese ersatzweise in Form eines Darlehens aus StBauFM (0,5 % Zinsen, 4,5 % Tilgung) bereit zu stellen.

Der Sanierungsträger GSOM mbH wird angewiesen, die förderrechtlichen Grundlagen für die Bereitstellung der Fördermittel zu schaffen.

Beschlussvorlage Nr. 88-06/05 STV „Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.864,34 EUR zur Begleichung einer Kostennote des Rechtsanwaltes Herkt im Verfahren – Ansprüche der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben aus der Vermögenszuordnung des Stadthafens –“

Der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Auszahlung vorzunehmen.

Beschlussvorlage Nr. 89-06/05 STV „Ermächtigung der Stadtvertreter Herr Thomas, Herr Schier, Herr Lenz nach § 72 KV M-V – Aufnahme eines Kredites in Höhe von 140,0 TEUR zur Finanzierung der Rekonstruktion der Brücke 1 und Ausleger Brücke 3 sowie Erneuerung der Fender an der Fischhalle im Stadthafen.“

Die Mitglieder des Aufsichtsrates Herr Thomas, Herr Schier und Herr Lenz werden ermächtigt, der Aufnahme eines Kredites zuzustimmen.

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: http://www.sassnitz.de

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung